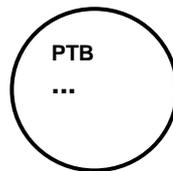


Merkblatt zum kleinen Waffenschein

1. Mit Inkrafttreten des Neuen Waffengesetzes am 01. April 2003 ist für das Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit dem Zulassungszeichen



ein **Kleiner Waffenschein** erforderlich.

2. Wer diese Waffen ab 01. April 2003 ohne den Kleinen Waffenschein in der Öffentlichkeit führt, macht sich strafbar und muss mit Freiheitsstrafen von bis zu 3 Jahren oder mit einer Geldstrafe rechnen. Unter **Führen** versteht man das „Beisichtragen“ dieser Schusswaffen außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume und des eigenen befriedeten Besitztums (z.B. auch der Transport der Waffe im Handschuhfach des Pkw).
3. Erlaubnisfrei ist jedoch das Führen dieser Waffen
 - mit Zustimmung eines anderen in dessen Wohnung, Geschäftsräumen oder befriedetem Besitztum oder
 - bei nicht schussbereiter und nicht zugriffsbereiter Beförderung.
4. Die **Voraussetzungen** für die Erteilung des Kleinen Waffenscheins sind
 - die Vollendung des 18. Lebensjahres
 - die Zuverlässigkeit des Antragstellers sowie
 - die persönliche Eignung.
5. Die Gebühr für die Ausstellung des Kleinen Waffenscheins beträgt bei Antragstellern mit Zuverlässigkeitsprüfung **100,00 EUR**. Bei Jagdscheininhabern und Sportschützen ohne Zuverlässigkeitsprüfung **50,00 EUR**. Beim Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen ist der Kleine Waffenschein sowie der Personalausweis oder Pass mitzuführen und auf Verlangen Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten zur Prüfung auszuhändigen.

6. Der Kleine Waffenschein berechtigt Sie nicht

- zum Führen von Waffen **ohne** PTB-Zulassungszeichen
- zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen bei öffentlichen Veranstaltungen

7. Des Weiteren ist es **verboten**

- Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen an Personen unter 18 Jahren zu überlassen
- außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums zu schießen - außer in Fällen der Notwehr oder des Notstandes (§§ 32 ff. StGB)
- pyrotechnische Munition (z.B. zum Jahreswechsel) außerhalb des befriedeten Besitztums abzuschießen

Hinweis:

Die Mindestanforderung an die **Aufbewahrung** dieser erlaubnisfreien Waffen ist ein festes verschlossenes Behältnis ohne Klassifizierung.

Für Rückfragen:

Thomas Holzwarth
Tel. 09431/471-282
Mail: thomas.holzwarth@lra-sad.de

Maximilian Peither
Tel. 09431 / 471-279
Mail: maximilian.peither@lra-sad.de

Landratsamt Schwandorf
Sachgebiet 4.1
Wackersdorfer Str. 80
92421 Schwandorf
Fax: 09431/471-121
Mail: waffenrecht@lra-sad.de

Cornelia Graf
Tel. 09431/ 471-237
Mail: cornelia.graf@lra-sad.de